

Satzung des HFSM



§1 – Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportfreunde Möttingen“, in Abkürzung „HFSM“ und hat seinen Rechtssitz in Augsburg. Er wurde am 01.04.2006 gegründet.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Möttingen.

§2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden im Zusammenhang stehen.
4. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätzen heranzuführen.

§3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede natürliche, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbetreibende Hundeabrichter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet nach fünfmaligem Probetraining der Vorstand. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) Streichung oder Ausschluss
 - c) freiwilligem AustrittDer freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens zweifacher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung und Nichtbeachtung der Platzregeln (siehe Anhang).
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Schädigung des Vereinsinteresses -
 - b) wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt.
 - c) ungebührliches Verhalten auch bei hundespportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
6. Die Vereinsleitung kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen entsprechend §8.4 b) bis f) beschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§4 – Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinsatzung an.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§5 – Mitgliederversammlung

Die Versammlung besteht aus:

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) der Mitgliederversammlung

Die **ordentliche** Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und sollte spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor

der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Bestimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten nicht als abgegeben. Bei Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen notwendig. Jugendliche ab 15 Jahren sind in der Versammlung stimmberechtigt, für jüngere kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die **außerordentliche** Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die **Jahreshauptversammlung** hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- d) Neuwahlen im dreijährigen Turnus
- e) Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrags
- f) Beschluss über gestellte Anträge
- g) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen

Zur Änderung anstehende Satzungspunkte sind mit der bei der Einladung versandten Tagesordnung anzugeben.

§6 – Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Schriftführer
- b) Kassierer
- c) Ausbildungsleiter
- d) Jugendleiter
- e) Übungsleiter für Fachbereiche

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam.

Vorstand und Ausschuss werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung im Dreijährigen Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen, bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des

Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächsten folgenden Mitgliedsversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Aufgaben der Vereinsleitung

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

Der **2. Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der **Kassierer** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausgaberahmen des Kassierers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschussbeschluss geregelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassierers empfehlen.

Der **Ausbildungsleiter** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbstständig mit. Zu seiner Unterstützung werden vom Ausschuss oder der Mitgliederversammlung Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Sportbereichen tätig sind.

Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben. Die hundesportliche Arbeit muss sich an dem vom jeweilig zuständigen Verband herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der **Jugendleiter** wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und auch von diesen in der Hauptversammlung mitgewählt. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung festgehalten.

§7 – Beiträge

Jedes ordentlich Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist (bis spätestens 31. Januar). Die Höhe des Beitrages wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses tritt erst im nachfolgenden Geschäftsjahr in Kraft.

§8 – Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird entsprechend §5 gewählt und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinsleitung, zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeit auf Belange der hundesportlichen Arbeit bezieht und ein Beschluss der Vereinsleitung beansprucht wurde.
3. Das Schiedsgericht wird entweder als Berufsinstanz für von der Vereinsleitung verhängten Vereinstrafe tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.
4. Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist
 - b) Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsleitung
 - c) Verwarnung
 - d) Verweis
 - e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
 - f) Streichung von der Mitgliedsliste oder Ausschluss auf Dauer

§9 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§10 – Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2006 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.

Diese Satzung wurde unterschrieben von den Gründungsmitgliedern:

Anita Rauch, Alwin Rauch, Horst Weindrich, Lukas Emmert,
Dieter Löffler, Fritz Hermann, Walter Glöckner